

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1950 1 Berlin, den 13. Juli 1950

1 iW.76

Tag	Inhalt	Seite
30.6.50	Verordnung über die Einführung des neuen Außenhandels-Verfahrens für Export	639

Verordnung über die Einführung des neuen Außenhandels-Verfahrens für Export.

Vom 30. Juni 1950

Auf Grund des § 20 Abs. 12 des Gesetzes vom 20. Januar 1950 über den Volkswirtschaftsplan 1950 (GBI. S. 41) wird zur Durchführung des § 5 Abs. 1 der Verordnung vom 1. März 1950 über den durch den Volkswirtschaftsplan 1950 vorgeschriebenen Plan für den Außenhandel (GBI. S. 237) folgendes bestimmt:

Zur Vereinfachung und Beschleunigung des Ausfuhrgeschäfts aus der Deutschen Demokratischen Republik ist das neue Außenhandels-Verfahren aus den Bedürfnissen eines fortschrittlichen, in stetiger Ausdehnung begriffenen Außenhandels entwickelt worden. Die hierdurch erzielte Vereinfachung auf organisatorischem Gebiet ist ebenso notwendig, wie die ständige Verbesserung der Arbeit aller am Export Beteiligten, um die im Volkswirtschaftsplan 1950 gestellten Aufgaben des Außenhandels zu erfüllen und überzuerfüllen. Die Einführung und Anwendung des neuen Außenhandels-Verfahrens wird das Verantwortungsbewußtsein aller am Export Beteiligten entscheidend stärken und ihre Beziehungen zueinander auf eine geordnete Basis gegenseitigen Vertrauens stellen.

Vorbereitung

1. Zur Festigung unserer Handelsbeziehungen mit dem Ausland durch Förderung des Vertrauens zwischen den Handelspartnern sind allen Ausfuhrgeschäften die in der Anlage 1 abgedruckten „Allgemeinen Lieferbedingungen“ zugrunde zu legen. Sie sind eine Zusammenfassung handelsüblich begründeter, gegenseitiger Pflichten und Rechte des Käufers und Verkäufers und bilden den Rahmen für zusätzliche, einschränkende oder erweiternde Sonderbedingungen entsprechend den Eigenarten der verschiedenen Waren-gattungen bzw. der jeweiligen wirtschaftlichen und handelspolitischen Situation. Die „Allgemeinen Lieferbedingungen“ sowie etwaige Änderungen und Ergänzungen dazu sind dem ausländischen Käufer schon als wesentlicher Bestandteil des Angebots zur Kenntnis zu bringen.
2. Um seine so eingegangenen Verpflichtungen korrekt einhalten zu können, muß der deutsche Verkäufer seinem Auftrag an das Lieferwerk

die in der Anlage 2 abgedruckten „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ zugrunde legen. Sie stehen mit den „Allgemeinen Lieferbedingungen“ im unmittelbaren Zusammenhang und bilden die Voraussetzung zu deren Erfüllung.

3. Bei den sorgfältig durchzuführenden Vorverhandlungen mit dem ausländischen Käufer zur Hereinnahme von Export-Aufträgen ist ganz besondere Aufmerksamkeit der Erzielung höchstmöglicher Devisenpreise zu widmen. Der Abschluß eines Ausfuhrgeschäfts ist in allen Einzelheiten kaufmännisch gewissenhaft vorzubereiten, mit dem ausländischen Käufer gründlich auszuhandeln und in allen Punkten mit ihm klar und vollständig zu vereinbaren. Der ausländische Käufer ist aufzufordern, dem deutschen Verkäufer einen schriftlichen Auftrag zu erteilen.

Genehmigung

4. Grundlage aller Ausfuhrgeschäfte aus der Deutschen Demokratischen Republik ist der „Export-Auftrag“ (EA), der mit Inkrafttreten dieses Verfahrens an Stelle der bisher im Ausfuhrgeschäft verwandten sog. „Verträge“, der Proformarechnung, der Käuferbestellschein-Abschrift und der Vertragsgenehmigung (Vg) tritt.
5. Der Export-Auftrag (EA) wird erst rechtswirksam durch die Genehmigung des Ministeriums für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung.
6. Änderungen und Ergänzungen des genehmigten Export-Auftrages (EA) sowie seine Annullierung sind genau wie dieser selbst genehmigungspflichtig und werden erst durch die Genehmigung des Ministeriums für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung rechtswirksam. Grundlage solcher Änderungen usw. ist die „EA-Berichtigung“, die vom Verkäufer in der gleichen Weise wie der zugrunde liegende Export-Auftrag (EA) zur Genehmigung einzureichen ist.
7. Im Export-Auftrag (EA) sind Zahlungen und Akkreditive grundsätzlich in folgender Weise anzufordern:
Γ „zu Gunsten der (jeweiligen) DAHA-Fachanstalt wegen (Name des Lieferwerkes) für EA-Nr....“